

Lohnabkommen für Friseurinnen und Friseure

§ 1 KollektivvertragspartnerInnen

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vda, andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe, die der Bundesinnung der Friseure angehören.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge, im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

§ 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne und Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt neu vereinbart und betragen:

A) Kollektivvertragliche Mindestmonatslöhne

- | | |
|---|------------|
| 1.) während der gesetzlichen Behaltspflicht und für angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | € 1.121,-- |
| 2.) im 1. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.325,-- |
| 3.) im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.366,-- |
| 4.) im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.478,-- |
| 5.) ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit für Friseurinnen und Friseure | € 1.590,-- |

a) Als Friseurin / Friseur gelten alle Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, welche eine positive facheinschlägige Lehrabschlussprüfung oder eine gleichgehaltene schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für die Dauer der gesetzlichen Behaltspflicht den Lohn entsprechend Abs. A 1.

b) Als Jahre der Berufstätigkeit gelten alle Zeiten als Friseurin / Friseur inklusive Zeiten der gesetzlichen Behaltspflicht. Für die Anrechnung von Jahren der Berufstätigkeit ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einer / einem oder verschiedenen Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern verbracht wurden. Diese Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer sind unter Abs. A 2 - 5 einzustufen.

c) Als angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten alle Beschäftigten ohne facheinschlägige Lehrabschlussprüfung. Diese Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer sind nach Abs. A 1 zu entlohnen. Ausgenommen hier von sind Beschäftigungsverhältnisse nach Abs. B.

B) Monatliche Lehrlingsentschädigungen / Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg

1.) im 1. Lehrjahr	€ 395,--
2.) im 2. Lehrjahr	€ 500,--
3.) im 3. Lehrjahr	€ 690,--
4.) im 4. Lehrjahr	€ 765,--

a) Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sind je nach Lehrjahr nach Abs. B 1 - 4 einzustufen.

b) Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, welche bei einer Arbeitgeberin / einem Arbeitgeber eine Ausbildung zur Friseurin / zum Friseur absolvieren möchten, können ein Ausbildungsverhältnis von maximal 18 Monaten vereinbaren. Ziel eines solchen Ausbildungsverhältnisses ist hierbei der Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung. Die Kosten für den erstmaligen Antritt zur Lehrabschlussprüfung trägt die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber. Ein Berufsschulbesuch ist für diese Ausbildungsform nicht vorgesehen.

c) Für die ersten zwölf Monate dieses Ausbildungsverhältnisses gebührt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres und ab dem 13. Monat die Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres.

d) Personen mit Lehrzeiten im Lehrberuf Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin) / Friseur und Perückenmacher (Stylist), jedoch ohne positiver Lehrabschlussprüfung bzw. Absolventinnen / Absolventen einer gleichgehaltenen schulischen Ausbildung, können kein Ausbildungsverhältnis im 2. Bildungsweg nach Abs. B lit. b vereinbaren.

§ 4 Haararbeiterinnen und Haararbeiter

Als Haararbeiterinnen / Haararbeiter gelten alle Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, welche die Tätigkeiten des Tressierens, Knüpfens, Kordelns, Nähens oder Tambourierens durchführen. Für die Ausübung einer der oben angeführten Tätigkeiten gebührt eine Zulage von € 2,00 pro angefangener Stunde dieser Tätigkeiten.

§ 5 Zulagen

A) Salonleiterinnen und Salonleiter

Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorwiegend Friseur Tätigkeiten im Betrieb ausüben und schriftlich vereinbart haben, dass zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel die Arbeitseinteilung, die Führung von Stundenlisten, die Materialausgabe und deren Bestellung, verrichtet werden, erhalten für die zusätzliche Ausübung dieser Tätigkeiten eine monatliche Zulage in Höhe von 13 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes gemäß § 3 Abs. A 2 - 5, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge, pro Monat.

B) Ausbilderinnen und Ausbilder

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilderin bzw. Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, eine monatliche Zulage in Höhe von 10 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes gemäß § 3 Abs. A 2 - 5, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.

C) Kumulierte Zulage

Beim Zusammentreffen der Zulagen gemäß Abs. A und B gebührt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine monatliche kumulierte Zulage in Höhe von 20 % des kollektivvertraglichen Mindestmonatslohnes gemäß § 3 Abs. A 2 - 5, kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge.

§ 6 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 7 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. April 2015 in Kraft.

Wien, am 17. Februar 2015

Für die
Bundesinnung der Friseure
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Wolfgang Eder
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Gottfried Winkler
Vorsitzender

Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Susanne Skriwanek
Verhandlungsleiterin

Ursula Woditschka
Fachbereichssekretärin